

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS  
**Band:** 119 (2022)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Eine Chance für Überschuldete und Gemeinwesen gleichermassen  
**Autor:** Pfister, Pascal  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1005900>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Eine Chance für Überschuldete und Gemeinwesen gleichermaßen

Für die grosse Mehrheit der überschuldeten Menschen gibt es in der Schweiz keine Möglichkeit ihre Schulden dauerhaft zu sanieren. Dies soll eine Revision des Schuld betreibungs- und Konkursrechts ändern. So erhalten nicht nur Betroffene eine zweite Chance. Auch Kantone, Gemeinden und Wirtschaft profitieren, wenn diese eine neue Perspektive erhalten. Wo liegen die Knackpunkte der Revision?

Die Mitglieder von Schuldenberatung Schweiz (SBS) führen im Rahmen der bestehenden Gesetze jährlich etwa 1000 Schuldensanierungen durch. Die SBS-Richtlinien definieren für die einvernehmlichen privaten Schuldeneinigungen nach Art. 333 ff. SchKG und die gerichtlichen Nachlassverträge nach Art. 293 ff. SchKG einen weiterum anerkannten Rahmen, der bei Ämtern wie Gläubigern auf grosse Akzeptanz stösst. Sanierungspläne dauern drei Jahre. Das Budget auf der Grundlage des betreibungsrechtlichen Existenzminimums schliesst zusätzlich die laufenden Steuern, Gesundheitskosten und unvorhersehbare Ausgaben mit ein. Die Erfolgsquote der Verfahren ist entsprechend hoch.

Allerdings ist eine grosse Mehrheit der langjährigen Schuldnerinnen und Schuldner von diesen Verfahren ausgeschlossen, weil ihre Schulden zu hoch sind und/oder ihr Einkommen nicht reicht, um auch nur einen Teil je wieder abzahlen zu können. Seit Langem wird deshalb die Einführung eines Restschuldbefreiungsverfahrens gefordert, wie es praktisch alle europäischen Länder seit Jahren kennen. Dass der Bundesrat hier vom Gesetzgeber angestossen eine Revision vorlegt, ist deshalb ein wichtiger Schritt. Das neu zu schaffende Sanierungsverfahren im Konkurs muss so ausgestaltet werden, dass Verfahrensabbrüche minimiert und Neuverschuldungen verhindert werden. Dazu braucht es eine realistische Einschätzung, unter welchen Bedingungen die Zielgruppe fähig sein wird, das Verfahren durchzustehen.

## Zugang für die Zielgruppe sicherstellen

Die vom Gesetzgeber formulierte Zielgruppe sind Menschen, die über eine tiefe bis keine Sanierungsquote verfügen, weil ihr Einkommen unter oder nicht weit über dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum liegt und daher nichts bis wenig zur Pfändung übrig bleibt. Ihnen muss der Zugang offenstehen, was im Gesetz noch besser abgebildet werden muss, um Missverständnissen in der Rechtsprechung vorzubeugen. Weiterum anerkannt, auch vom Bundesrat, ist die Tatsache, dass es in vielen Fällen eine sozialarbeiterische Begleitung brauchen wird. Verschuldete Personen müssen auf die Unterstützung durch Fachpersonen zurückgreifen können. Dieser Anspruch muss im Gesetz Niederschlag finden, so, wie dies zum Beispiel auch bei der Opferhilfe oder dem Familienrecht der Fall ist.

Die Dauer des neuen Verfahrens sollte drei Jahre betragen. Dafür sprechen unzählige Gründe, vor allem die langjährige Erfahrung aus der Praxis. Drei Jahre sind eine realistische Perspektive für einen Schuldner, der mit einem sehr engen Budget auskommen muss und sich nicht neu verschulden darf. Das Existenzminimum muss

bei Veränderungen der Lebensumstände rasch und einfach angepasst werden können. Das für die Abschöpfung zuständige Betriebsamt muss dabei proaktiv reagieren.

Die Restschuldbefreiung soll auch die Rückerstattung der Sozialhilfe erfassen. Werden Forderungen für Sozialhilfeleistungen nach Abschluss eines Sanierungsverfahrens wieder geltend gemacht, so gefährdet das die nachhaltige Stabilisierung der Betroffenen. Damit würde der zentrale Gedanke des neu geschaffenen Verfahrens unterlaufen. Eine einheitliche Lösung, die für alle Kantone gilt, ist deshalb wünschenswert.

## Anreize statt bürokratische Kontrollen schaffen

Befürchtungen, dass Restschuldbefreiungsverfahren zu abnehmender Zahlungsmoral und Missbräuchen führen, sind mit Blick auf die Erfahrungen aus europäischen Verfahren unbegründet. Es ist aber legitim, Schutzmassnahmen für die Gläubiger ins Gesetz aufzunehmen. Schuldnerinnen und Schuldner sind angehalten, sich um Einkommen zu bemühen. Einen deutlichen Tatbeweis der Redlichkeit stellt bereits deren Bereitschaft dar, sich für die Verfahrensdauer einer Abschöpfung zu unterziehen, wobei Neuverschuldung zu einem Abbruch führt. Zudem sieht das Gesetz eine lange Sperrfrist vor.

Fraglich ist, ob eine Kontrolle der Arbeitsbemühungen wirklich zielführend ist. Wenn der Abbruch des Verfahrens wie ein Damoklesschwert über den Überschuldeten hängt, ist vielmehr mit negativen Effekten zu rechnen. Das gilt insbesondere bei den vielen Schuldnerinnen und Schuldern, die seit Jahren mit psychischen Belastungen zu kämpfen haben. Sinnvoller wäre es, eine Anreizstruktur zu schaffen, indem zusätzliches Einkommen mit einem Freibetrag belohnt würde. Davon würden auch die Gläubiger direkt profitieren.

## Zukunftsperspektiven statt Schuldenfalle

Gelingt es, ein wirksames Verfahren zu schaffen, dann wird damit einer grossen Zahl an Verschuldeten eine neue Perspektive eröffnet. Der Bundesrat erwartet positive Effekte auf Wirtschaft, Gesellschaft, Familien und die Gesundheit der verschuldeten Personen. Für die Kantone als hauptsächliche Gläubiger entstehen zwar zunächst Kosten. Durch die positiven Effekte ist aber mit einer Entlastung bei den Sozial- und Gesundheitskosten zu rechnen. Per Saldo wird sich das Verfahren für die Kantone zumindest mittelfristig auszahlen. ■

**Pascal Pfister**  
Schuldenberatung Schweiz, Geschäftsleiter